



Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen

SR 0.814.287.1; AS 2006 2049

Entschliessung LP.1(1) zur Einbeziehung der CO₂-Sequestrierung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds in die Anlage 1 zum Londoner Protokoll

Angenommen an der 1. Vertragsparteienkonferenz am 2. November 2006
In Kraft getreten für die Schweiz am 10. Februar 2007

Übersetzung

Anlage

Die beiden folgenden neuen Absätze werden angefügt:

«1.8 Kohlendioxidströme aus Verfahren für die Abscheidung von Kohlendioxid zur Sequestrierung.

4. Für die in Absatz 1.8 genannten Kohlendioxidströme kann ein Einbringen nur dann erzwungen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Beseitigung erfolgt in eine geologische Formation des Meeresuntergrunds.
2. Sie bestehen zum weitaus überwiegenden Teil aus Kohlendioxid. Sie dürfen zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthalten, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung und die Sequestrierung angewandten Verfahren stammen.
3. Es werden keine Abfälle oder sonstigen Stoffe hinzugefügt, um diese zu beseitigen.»

In Absatz 3 wird «1.7» durch «1.8» ersetzt, um den neuen Absatz 1.8 zu berücksichtigen.

